

61	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	61STELPL Stand: 08.12.00
Stadtrat		Seite 1 / 2

## **Satzung zur Stellplatzablösung**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S 301), zuletzt geändert mit Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. 13/1999 vom 09.07.1999) und auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 49 (2) Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.99, SächsGVBl. Nr. 4/99 am 29.11.2000 die nachstehende Satzung zur Stellplatzablösung für Kraftfahrzeuge beschlossen.

### **§ 1 - Stellplatzablöse**

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete an die Große Kreisstadt Coswig gemäß § 49 SächsBO einen Geldbetrag zu entrichten.
- (2) Der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge beträgt einheitlich für die Große Kreisstadt Coswig  

6.500 DM (3.300 €) / Stellplatz
- (3) Die Anpassung der Ablöseverträge an die Baupreisentwicklung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

### **§ 2 - Übergangsregelung**

Bis zum 31. Dezember 2001 gilt der angegebene Betrag in Deutscher Mark (DM).  
Ab dem 1. Januar 2002 gilt der in Klammern angegebene Betrag in Euro (€).

### **§ 3 - In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coswig vom 24.06.1992 mit der 1. Änderungssatzung vom 23.09.1992 und der 2. Änderungssatzung vom 22.09.1993 außer Kraft.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reichenbach  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Coswig, 30.11.2000

### Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: Die Satzung zur Stellplatzablösung vom 24.06.92 und die 1. Änderungssatzung vom 22.09.92 und 2. Änderungssatzung vom 22.09.93 können aus dem grünen Ordner entnommen werden.
- 2 Schlagworte: Garagen, Stellplatz, Stellplatzablöse, Stellplatzablösung,
- 3 In-Kraft-Treten: Die Satzung tritt am 08.12.2000 in Kraft.
- 4 Anlagen: -
- 5 Beschluss-Nr. : V0/0194/00
- 6 Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 07.12.2000.